Verwahrungsrecht

Beflissene faschistoide Typen haben es stets verstanden, mit ihrem Gemisch aus eigenen unterschwelligen Ängsten (1) und Relikten der Hexenverfolgung (2) den "Irrenschutz" dahingehend zu interpretieren, daß die Öffentlichkeit vor den sogenannten Irren geschützt werden müßte.

In Wirklichkeit ist es umgekehrt, denn die Gewalttätigkeit der Irren (obgleich sie in Notsituationen gedrängt sind) ist nicht größer als bei den Normalen; sie ist auch nicht gleichgroß (3), sondern sie ist geringer, wie es auch schon Psychiatrie-Professor Mikorey vertrat.

Die Folgen dieser 'aggressiven Autoritätssucht' des autoritätsgeprägten Charakters gegen die sozial Randständigen (4) waren in Deutschland vor der Französischen Revolution Asylierung und Ausbeutung ohne rechtliche Basis und später – bis heute – ein Haufen von Gesetzen der deutschen Länder, die den armen Irren jedes Recht nahmen und jeden ärztlichen Unfug mit ihnen zuließen, während ärztliche Aufzeichnungen bis vor wenigen Jahren selbst bei dringendem Verdacht nicht durch die Staatsanwaltschaften beschlagnahmt werden konnten.

Dabei läßt sich in den Irrengesetzen der letzten zweihundert Jahre (vorher gab es keine) nicht etwa ein Fortschritt der Rechtsauffassungen mit wachsender Anerkennung der Rechte der Betroffenen feststellen (wie bei den Bürgerrechten der Normalen), sondern – so überraschend das auch für den Nichtwissenden klingen mag – eher ein Rückschritt, bedingt durch Zunahme der Wahnideen bei den Ärzten und Perfektionierung entsprechender Rechtsnormen durch Beamte – quod est demonstrandum:

Das bis heute vorbildlichste Irrenschutzrecht geht auf Friedrich den Großen zurück! Er, der gleich bei seinem Amtsantritt gegen den Widerstand der Juristen die Abschaffung der Folter durchsetzte, gab nach dem Siebenjährigen Kriege Gesetzeswerke in deutscher Sprache (bis dahin Latein) in Auftrag. Zusätzlich verstärkt wurde seine Absicht durch die Vorkommnisse um den Müller Arnold, den Richter und Beamte im Interesse eines adligen Herrn nicht nur entrechtet, sondern auch wegen "Querulanz" bestraft hatten, was Friedrich zur Entlassung hoher Beamter und zur Inhaftierung der Richter veranlaßte (5).

Von den beiden daraufhin nach Friedrichs Tod kodifizierten Gesetzeswerken (1794 Preussisches Allgemeines Landrecht; 1795 Allgemeine Gerichtsordnung der Preussischen Staaten) schreibt das erstere unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr zwar hilfsweise die Anstaltsunterbringung der Wahn- und Blödsinnigen (und ihre Heilbehandlung!) vor (6), jedoch garantiert das zweite (Prozessuale) AGO (38. Titel) dem Betroffenen ein vorbildliches Gerichtsverfahren mit förmlicher Beweisaufnahme, wie es sonst – bis heute – nur Räuber, Mörder und andere Verbrecher aber nicht Psychiatrische Patienten erhalten. (Gerichtliche Wahn- und Blödsinnigkeitserklärung als Voraussetzung der Anstaltsunterbringung: ". . . zuvor aber durch den Richter untersucht werden soll: ob jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugnis, über seine Person . . . frey zu verfügen, benommen werden muß, sich wirklich befinde.")

Diese Gesetzesnorm wurde von den ärztlichen Standesgenossen ignoriert, so daß aus diesem Grunde der Preussische Staatsrat 1803 ein Reskript erließ, das die Ärzte zur Beachtung der gesetzlichen Normen aufforderte. Und weil Ge-

heimrat Prof. Hufeland als Direktor der Berliner Charité annahm, für ihn gelte auch das nicht, bekam er 1804 eine Spezialaufforderung zur Einhaltung der Gesetze durch Friedrich-Wilhelm III.

Diese Vorkommnisse wurden durch bürgerliche Interessierte derart vertuscht, Friedrich der Große systematisch diffamiert, die Inhalte dieser Gesetze falsch zitiert bzw. verleugnet (s.u.), daß selbst GÜSE/SCHMACKE in ihren sonst lobenswerten Bänden (7) eine völlig falsche Darstellung davon geben.

Die Qualität der Gewalt in der Psychiatrie ist zu allen Zeiten entsprechend gewesen der Qualität der politischen Auffassungen der jeweiligen Epoche. Entsprechend gelang es den Ärzten in der einsetzenden politischen Restauration nach den Karlsbader Beschlüssen (und nach der Perfektionierung des Anstaltswesens für die nächsten hundert Jahre durch C.W.F. Roller (8)), den Preussischen Minister für Unterricht und Kultus (sowie für das Gesundheitswesen) zu bewegen, durch Erlaß die Anwendung der obengenannten AGO-Rechtsnorm einzuschränken, womit sie praktisch bedeutungslos geworden war (was rechtlich völlig unzulässig war, denn ein Minister-Erlaß kann nicht mehrfach von höheren Stellen bestätigte Gesetzesnormen außer Kraft setzen).

Während dieses von Rechtswidrigkeiten strotzende Bündnis zwischen Psychiatern und Herrschenden bzw. Beamten sich stetig festigte, kamen für die Irren (wozu nun auch z.B. Demokraten gehörten - und zwar nicht nur theoretisch wie in Groddecks Dissertation von 1850 "De morbo democratico", sondern auch praktisch mit Anstaltsunterbringungen) eine finstere Zeit, denn die Gesetze der deutschen Länder und später des Deutschen Kaiserreichs hatten zwar die Einrichtung der Anstalten, die Kostenfrage und die Unterbringung zum Gegenstand, nicht aber den Schutz der Betroffenen vor Beamten und Irrenhauspersonal.

Verschlimmert wurde das alles durch den begrifflichen Unfug des Psychiatriepapstes Emil Kraepelin, sowie seiner faschistoiden Kumpane und Epigonen, wovon hier nur die Dementia-praecox/Schizophrenie, deren Unterform 'Querulanz' (die juristisch abgestorben war und deswegen zur Erhaltung dieser Repressionsmöglichkeit als Krankheit zu neuem Leben erweckt wurde), die Psychopathie und die Imbezillität genannt seien. Nach mehr als dreißig Jahren Kampf gegen das Bündnis von Ärzten mit Verwaltungs-, Justiz- und Medizinalbeamten (9) war es dem BUND FÜR IRRENRECHTSREFORM aufgrund der Demo-

Acht und dreyßigster Titel.

Von dem Verfahren bey der Erklärung eines Menschen für einen Blödsinnigen oder Verschwender.

§. 1.

Die Gesetze verordnen, daß den Wahn- und Blödsinnigen, ingleichen den Verschwendern, Vormunder bestellt; zuvor aber durch den Richter untersucht werden soll: ob jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugniß, über seine Person, Handlungen und Güter frey zu verfügen, benommen werden muß, sich wirklich befinde. (Allgem. L. R. Th. I. Tit. I. §. 27 – 31. Th. II. Tit. XVIII. §. 12. 13. 14.)

§. 2.

Blödsinnigkeitserklärungen. Von wem, und

I. Der Antrag, jemanden für Wahn- oder Blödsinnig zu erklären, kann sowohl von den Verwandten desselben, als von Amtswegen durch einen fiskalischen Bedienten, gemacht werden.

§. 3.

wo darauf angetragen werden könne.

Die Untersuchung gehöre nicht vor das vormundschaftliche Gericht, sondern vor den ordentlichen persönlichen Richter des Imploraten.

§. 4.

Begründung des Antrags.

Der Antrag selbst muß durch bestimmte Angaben von Thatsachen und Beweismitteln unterstützt, und einigermaaßen bescheinigt seyn.

§. 5.

Einleitung der Sache.

Wenn der Richter den Antrag für hinlänglich begründet hält, so muß dem Imploraten vor allen Dingen ein besonderer Curator zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellt, und dazu jemand ausgesucht werden, der, wo möglich, zu den Bekannten des Imploraten gehöre, in keinem Falle aber irgend ein Interesse bey der Sache habe.

§. 6.

Instruction.

Alsdann muß das Gericht eine nähere Untersuchung des Gemüthszustandes des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Curators, der Verwandten, und zweyer Sachverständigen Aerzte veranlassen. Von diesen Sachverständigen wird der eine von dem Curator, der andere aber von den Verwandten vorgeschlagen.

§. 7.

Können der Curator und die Verwandten unter einander, und mit den Sachverständigen, sich nicht vereinigen; so giebt das einmüthige Gutachten der letztern den Ausschlag. Sind aber auch diese mit einander nicht einig, so muß der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverständigen ernennen, und mit Zuziehung desselben die Untersuchung wiederholen lassen; oder er muß von den beyden ersten Sachverständigen schriftliche mit Gründen unterstützte Gutachten erfordern, dieselben mit den Akten dem Collegio Medico der Provinz vorlegen, und von diesem die Eröffnung seiner Sachkundigen Meynung sich erbitten.

§. 8.

Erkenntniß und Rechtsmittel.

Die Erklärung eines Menschen für Wahn- oder Blödsinnig muß allemal durch ein förmliches Erkenntniß geschehen. Gegen dasselbe wird den Verwandten kein Rechtsmittel verstattet. Dem Curator aber stehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag sie aus eigener Bewegung, oder auf Verlangen

kratisierung nach der 'Revolution' von 1918 gelungen, im Reichsjustizministerium einen Gesetzentwurf anzuregen, der Beteiligung des Richters bei Anstaltsunterbringungen vorsah. Obgleich dieses Gesetz Voraussetzung für die Realisierung des Grundrechts der Freiheit der Person (Artikel 11 WeimRVerf) war, formierte sich dagegen die Reaktion. Unter Führung des vom Bund der Irrenärzte gewählten Ernst Rittershaus (Psychiatrieprofessor ohne Habilitationsarbeit und später Erforscher der Rassenseele) täuschte ein Hamburger Gremium, in dem auch der dortige Oberlandesgerichtspräsident falsch argumentierend mitmischte, in einer Eingabe das Reichsjustizministerium über die Sach- und Rechtslage (10) und legte einen eigenen Gesetzentwurf vor, der die Anstaltseinweisung ohne richterliche Beteiligung durch jeden deutschen Arzt vorsah.

Während keiner dieser beiden Gesetzentwürfe kodifiziert wurde, richteten sich die Ärzte hinfort nach ihrem eigenen Entwurf - und zwar nicht nur unter Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit aus Art. 114 der Weimarer-Reichs-Verfassung, nicht nur die ganze Zeit des Dritten Reiches hindurch, nicht nur während der Besatzungszeit, sondern in geduldeter strafrechtlicher Freiheitsberaubung unter Verstoß gegen spezielle Normen der Bundesrepublik wie ARt. 104 II GG (11) und spezielle Ländergesetze, die richterliche Beteiligung vorschrieben.

Während die gesetzlichen Vorschriften richterlicher Mitwirkung nicht nur ignoriert, sondern auch geschmäht wurden (12), während Tausende - insbesondere aus der Unterschicht (vgl. Janet, 13) und Vertriebenenkreisen - formell und materiell fragwürdig in den Irrenanstalten (verschönt: 'Landeskrankenhäuser') verschwanden, verkündete CDU-Bundesaußenminister Heinrich v. Brentano vor dem Bundestag (bei Verabschiedung des Freiheitsentziehungsgesetzes im Juni 1956): "Die Freie Welt unterscheidet sich vom Ostblock durch das Festhalten am Prinzip der Freiheit und der Achtung vor der Würde des Menschen!"

Überhaupt schienen gewisse Typen diese 'Volksvertretung' als Forum der Volksverdummung zu betrachten. So erklärte z.B. der Präsident der Landesärztekammer von Niedersachsen, Jungmann MdB, auf dem Höhepunkt der Misere, als Patientenbetten auch in Fluren und zweckentfremdeten Sälen aufgestellt waren, vor dem Bundestag: "Wir haben ganz hervorragende Psychiatrische Anstalten - man muß wohl besser sagen 'Kliniken'" (14), und Ignoranten vervollständigen dann diese Imagepflege in den Medien.

Im Unterschied zu den Fünfziger Jahren (gekennzeichnet durch die Feststellung des Bundesgerichtshofes: "Die Erfahrung hat gezeigt, daß Heilanstalten immer wieder zur Festhaltung angeblich geisteskranker oder für die Öffentlichkeit lästiger Personen . . . mißbraucht werden" (15)) wurde zwar die gesetzlich vorgeschriebene richterliche Mitwirkung bei Anstaltseinweisungen mehr beachtet - aber sie blieb bis heute eine Farce, weil jede Wahnidee bzw. Falschbehauptung des Amtsarztes (häufig produziert aus seiner mangelnden Qualifikation und seinen unterschwelligen Ängsten) von den medizinmanngläubigen Richtern als göttliche Offenbarung gewertet und Beweis auch über die Tatsachenbehauptungen nicht erhoben wird.

Immerhin war bis Ende der Sechziger Jahre die Anstaltsunterbringung nicht schon bei lediglich von Medizinern behaupteter Geisteskrankheit zulässig, sondern (entsprechend dem Gedanken der Gefahrenabwehr aus dem Preußischen Allgemeinen Landrecht) erst bei Störung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in diesem Zustand. Das galt auf dem Papier, denn in Wirklichkeit war das keine wesentliche Einschränkung, weil die Pervertierung des unbestimmten Verlegenheits- und Sammelbegriffs 'Schizophrenie' zu einer unheilbaren, erbbiologisch bedingten Krankheit mit Selbst- und Fremdgefährdung die Störung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung implizierte und von den Richtern fast immer so gewertet wurde, wenn jemand mit diesem Etikett belegt wurde.

Gegen diesen letzten kleinen Rest persönlicher Freiheit (auf dem Papier) der ihnen gegenüber der Konvention von Psychiatern und Staatsmacht begannen nun die Psychiater zur unbeschränkten Vollkommenheit ihrer Macht die Trommel mit "fürsorgerischen" Argumenten zu rühren, indem sie z.B. fälschlich behaupteten, früher hätte es keine Behandlungspflicht in den Anstalten gegeben. In Wirklichkeit hatte nicht nur das Preußische Allgemeine Landrecht in § 347 eine solche Behandlung ausdrücklich vorgeschrieben, sondern schon im Corpus Juris des Römischen Rechts war dem Kurator nicht nur die Pflicht zur Verwaltung des Vermögens des Wahnsinnigen auferlegt worden, sondern auch die Pflicht für seine Wiederherstellung Sorge zu tragen (16).

Auch dieses alte Römische Recht stützt meine These, daß die Irren früher mehr Rechte hatten und seitdem ein steter Abbau stattfand, denn wenn damals der Irre lichte Momente hatte, blieb

während dieser Zeit das Amt des Kurators suspendiert bzw. erlosch ganz, sobald der Wahnsinn aufgehört hatte. (Man vergleiche damit die heutigen lebenslänglichen Diskriminierungen durch Entmündigungen, die auch nach Aufhebung dauernd im Strafregister eingetragen bleiben und im Unterschied zu schweren Verbrechen dort nie gelöscht werden - ja, selbst dann dort nicht beseitigt werden können, wenn später als nach einem halben Jahr ihre völlige Unsinnigkeit sowie schwere Rechtsfehler nachgewiesen werden!)

Diese obengenannte fälschlich begründete Trommelei der "Fürsorglichkeit" führte zu praktisch unbeschränkter Machtvollkommenheit der Psychiater in Form der heutigen PsychKG (Gesetze über Hilfen für Psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen - man beachte die an Hohn grenzende, imagepflegende Formulierung).

Damit können nun auf der Basis "begriffliche(r) Verwahrlosung in der Psychopathologie" (Psychiatrieprofessor Glatzel (17) gegen 'unbequeme Zeitgenossen', denen man ein unwissenschaftliches Etikett anhängt, schon Maßnahmen (Registrierung, Reglementierung, ärztliche Behandlung) vor der Anstaltsunterbringung eingeleitet werden, durch die sie dann beeinträchtigt und krankgemacht werden. Bisher werden diese PsychKG noch zurückhaltend angewandt, aber sie bieten erhebliche Ausschöpfungsmöglichkeiten, und wenn es möglich war, daß unsere Schutzmacht USA ihren größten lyrischen Dichter (Ezra Pound) aus politischen Gründen 8 Wochen lang nackt im Freien in einem Käfig und 13 Jahre lang ins Irrenhaus sperren konnte, so kann man wohl für den Fall strafferer Verhältnisse in der BRD kaum zu große Befürchtungen haben!

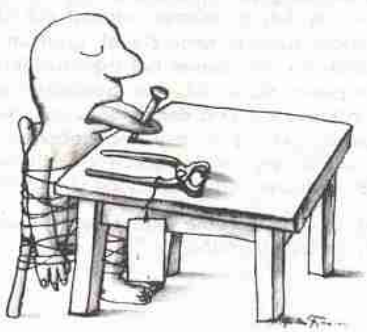

Was der im PsychKG kodifizierte 'forsürgerische Gedanke' bezüglich der Behandlung in der Anstalt erleichtert hat, ergibt sich deutlich aus dem Verständnis Psychiatrie-Professor Winklers (Vorgänger von Klaus Dörner als Ärztlicher Direktor der vorbildlichen Anstalt Gütersloh) in seinen längeren Ausführungen zum PsychKG:

"Unter einer 'nach den Regeln der ärztlichen Kunst gebotenen und rechtlich zulässigen Heilbehandlung' sind heute ohne Zweifel eine Behandlung mit Psychopharmake . . . eine Elektrokonvulsivtherapie . . . zu verstehen, wohl auch eine Insulinschockbehandlung . . ." (18)

Das ("ohne Zweifel") schreibt Winkler vier Jahre, nachdem Sommer/Quandt mit Fotos schwerste Hirngewebsschädigungen nach 10 Elektroschockbehandlungen in der westdeutschen Fachliteratur bewiesen haben (19), wobei typischerweise die ungezielte Hirnverstümmelung in Form der Elektroschockkrampfbehandlung zur "Elektrokonvultivtherapie" verfälscht und selbst die antiquierte Insulinschockbehandlung (Schaltenbrand: "wie ein Schrotschuß ins Gehirn") herangezogen wird. Der Elektroschockenthusiasmus war damals, als Winkler dies schrieb, auf einem niedrigeren Niveau als heute, da er von USA her wieder im Kommen zu sein scheint.

Übrigens wurde das PsychKG in Niedersachsen durchgesetzt (gegen den Widerstand einiger Irrer - vgl. PAPE "Niedersächsisches Psychisch--Krankengesetz - ein Werk geisteskranker Gewaltverbrecher?") mit Unterstützung des dortigen Landesverbands der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR SOZIALE PSYCHIATRIE, nachdem das Land die Einrichtung Sozialpsychiatrischer Dienste versprochen hatte. Jetzt, da das Gesetz kodifiziert ist, fehlen angeblich die finanziellen Mittel für die Sozialpsychiatrischen Dienste. Und als Gutachter zugunsten des PsychKG trat dabei der heutige DGSP-Vorsitzende auf, der gegenwärtig mit der Forderung nach vorheriger Schaffung alternativer Einrichtungen die Forderung nach Auflösung der Irrenanstalten 'zu Tode reitet'.

Das zur Erläuterung, wie man reformfreudiges Personal in gewünschter Weise lenkt, indem man ihm ein Stück Speck vor die Nase hält bzw. es an seine Interessenlage erinnert.

Wie sehr die Anstaltspatienten Menschen 2. Klasse sind, ergibt sich daraus, daß - nach Winklers Interpretation (S. 553) - das Grundrecht aus Art. 10 GG nicht gilt, weil der Arzt ihre Briefe öffnen und mit einem "aufklärenden Vermerk" versehen kann, was natürlich nur im Interesse des Anstaltspatienten geschieht, denn "dadurch werden Rückfragen u.U. überflüssig, und der Patient kann mit einer baldigen Antwort rechnen." Briefe an den Vormund, Anwalt und an Behörden dürfen nicht zurückgehalten werden (an Freunde und Verwandte offensichtlich ja!)

"Diese Regelung ist neu." (Winkler) D.h. 20 Jahre lang wurde das Grundrecht aus Art. 17 GG der Patienten systematisch mißachtet!

Literatur und Anmerkungen:

(1) Siehe die angelsächischen Literaturangaben über Beziehung zwischen Angst und Autoritätsgeprägtheit bei PAROW, Psychotisches Verhalten und Umwelt, Ed. Suhrkamp Nr. 530, S. 33-35 (Fußnoten)

(2) Vgl. zum Zusammenhang zwischen 'Hexen' und 'Geisteskranken' z.B. die Ärzte: Weyer, De praetigiis daemonum, 1563, und Häussler, Abweichungen von der Normalität der Geschlechtsorgane und ihrer Funktion, 1826.

(3) HÄFNER/BÖKER, Geistiggestörte Gewalttäter in der BRD, NERVENARZT 1972/285 ff, ist mangelhaft durch ausufernde Diagnosen.

(4) ADORNO, Autoritärer Charakter, Amsterdam 1968/69, 2. Bd., F-Skala.

(5) DICKEL, Beiträge zum preussischen Recht, Heft 1, Marburg 1895.

(6) Preussisches Allgemeines Landrecht v. 1794, II. Teil, 18. Titel, § 344.

(7) Güse/Schmacke, Psychiatrie zwischen bürgerlicher Revolution und Faschismus, 2 Bde, Kronberg 1976, 2. Bd. S. 367.

(8) C.W.F. ROLLER, Die Irrenanstalt nach all ihren Beziehungen, Karlsruhe 1832.

(9) Vgl. Aufruf in der KREUZ-ZEITUNG v. 5.7.1892 - hier Anlage 1.

(10) RITTERSHAUS, Die Irrengesetzgebung in Deutschland, 1927, z.B. S. 32: "In Preussen war die Aufnahme und Entlassung in Irrenanstalten nicht durch ein Gesetz geregelt." - Vgl. dazu hier Anlage 2.

(11) Artikel 104 II Grundgesetz: "Über die Zulässigkeit und Dauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden."

(12) GEYER, Über die Dummheit, Göttingen 1954, S. 253.

(13) Janet, La Force et Faiblesse Psychologique, Paris 1932.

(14) PARLAMENT 32/1968.

(15) Bundesgerichtshof Urteil v. 24.4.61 - III z R 45/60 - S. 9/10.

(16) MACKELDEY, Römisches Recht, II § 591.

(17) PSYCHIATRISCHE PRAXIS 3/1974, S. 210.

(18) WINKLER, Zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychisch Kranken, NERVENARZT 1970/548 ff.

(19) SOMMER/QUANDT, Hirngewebsschädigung nach elektrischer Krampfbehandlung, FORTSCHRITTE DER NEUROLOGIE UND PSYCHIATRIE 1966/513 ff.

Anlagen:

1. Aufruf in der KREUZ-ZEITUNG v. 5.7.1892 (Geburtsstunde des BUNDes FÜR IRRENRECHTSREFORM)
2. 38. Titel der preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung v. 1795 (Wahn- und Blödsinnigkeitserklärung - richterlich - als Voraussetzung der Unterbringung in einer Irrenanstalt.

Erwin Pape

Anlage 1:

AUFRUF IN DER KREUZ-ZEITUNG v. 9.VII. 1892

Auf keinem Gebiet unseres Rechtslebens ist dem Irrtum, der Willkür und der Absicht ein solcher Spielraum gewährt, als auf dem der Irrsinnserklärung. Eine Anzahl Fälle sind in den letzten Jahren ans Tageslicht gekommen, in welchen Leute, die nach der Auffassung weiter Kreise durchaus bei Verstand waren, für geisteskrank erklärt oder gar ins Irrenhaus gesperrt worden sind, z.B. Fürst Sulkowski, Draak, Panitz, de Jonge und andere. Dem als geisteskrank Angeschuldigten ist die Verteidigung so gut wie unmöglich gemacht, dem im Irrenhaus Begrabenen ist sie vollständig genommen.

In unserer durch die wichtigsten Fragen fortwährend bewegten Zeit können diejenigen, welche nach schweren Kämpfen dem offiziellen geistigen Tode entgangen sind, als Kämpfer für das in ihnen geschädigte Recht naturgemäß sehr wenig oder gar nichts ausrichten. Desto nötiger ist es, daß sich zum Schutze der durch die jetzige Praxis bedrohten staatsbürgerlichen Rechte Männer vereinigen, welche aus den in die Öffentlichkeit gedrungenen Fällen oder aus der über dies Gebiet vorhandenen Literatur die Überzeugung gewonnen haben, daß hier ein Schutz und eine Änderung der Gesetzgebung dringend erforderlich ist.

Die unschätzbaren Güter des Verstandes, der Rechtsfähigkeit und der Freiheit bedürfen eines wirksameren Schutzes als das freie Ermessen des Richters und das Gutachten, der von ihm oder von der Polizeibehörde beauftragten "Sachverständigen".

Einen solchen Schutz können wir nur darin erblicken, daß hierbei nicht juristische und medizinische, sondern lediglich die praktischen Gesichtspunkte, die erwiesene Hilflosigkeit oder Gefährlichkeit ausschlaggebend sein dürfen.

Es muß die Entscheidung über jede Entmündigung wegen Geisteskrankheit und über jede Internierung in eine Irrenanstalt, bei der es sich nicht um einen plötzlich in gefahrdrohender Weise hervorgetretenen Ausbruch von Geistesstörung handelt, in die Hand einer Kommission unabhängiger Männer gelegt werden, die das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen.

In den erwähnten dringenden Notfällen der sofortigen von der Polizei oder den Nächstbeteiligten vorzunehmenden Überführung in ein Irrenhaus wird eine nachträgliche Prüfung stattzufinden haben. Endlich halten wir eine schärfere Kontrolle der Irrenanstalten, insbesondere der privaten, für dringend geboten. Da gegen eine solche Reform eine starke Strömung vorhanden ist, so müssen wir auf die öffentliche Meinung zu wirken suchen, denn sie ist größtenteils noch blind gegen Gefahren, vor denen bei irgendwelchen Kollisionen doch niemand sicher ist. Wir berücksichtigen daher, Bestrebungen in Literatur und der Presse, welche auf eine Reform der Gesetzgebung in der angegebenen Richtung zielen, zu unterstützen, sowie durch Petitionen an die gesetzgebenden Faktoren auf eine solche hinzuwirken.

Dazu bitten wir alle, denen eine solche Reform wünschenswert erscheint, um ihre Mitwirkung."

E R W I N P A P E Im Juni 1 9 8 1

" V e r w a h r u n g s r e c h t "

Beflissene faschistoide Typen haben es stets verstanden, mit ihrem Gemisch aus eigenen unterschwelligen Ängsten 1) und Relikten der Hexenverfolgung 2) den " Irrenschutz " dahingehend zu interpretieren, dass die Öffentlichkeit vor den sog. Irren geschützt werden müsste. In Wirklichkeit ist es umgekehrt, denn die Gewalttätigkeit der Irren (obgleich die objektiv in Notsituationen gedrängt sind) ist nicht grösser als bei den Normalen, sie ist auch nicht gleichgroß 3), sondern sie ist geringer, wie es auch schon Prof. Mikorey vertrat. Die Folgen dieser 'agressiven Autoritätssucht' des autoritätsgeprägten Charakters gegen sozial Randständige 4) waren in Deutschland vor der Französischen Revolution Asylierung und Ausbeutung ohne rechtliche Basis und später - bis heute - ein Haufen von Gesetzen der deutschen Länder, die den armen Irren jedes Recht nahmen und jeden ärztlichen Unfug mit ihnen zuliessen, während ärztliche Aufzeichnungen bis vor wenigen Jahren selbst bei dringendem Tatverdacht nicht durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt werden konnten.

Dabei lässt sich in den Irrengesetzen der letzten zweihundert Jahre (vorher gab es keine) nicht etwa ein Fortschritt der Rechtsauffassungen mit wachsender Anerkennung der Rechte der Betroffenen feststellen (wie bei den Bürgerrechten der Normalen), sondern - so überraschend das auch für den Nichtwissenden klingen mag - eher ein Rückschritt, bedingt durch Zunahme der Wahnideen bei den Ärzten und Perfektionierung entsprechender Rechtsnormen durch Beamte - quod est demonstrandum :

Das bis heute vorbildlichste Irrenschutzrecht geht auf Friedrich den Grossen zurück! Er, der gleich bei seinem Amtsantritt gegen den Widerstand der Justizbeamten die Abschaffung der Folter durchsetzte, gab nach dem Siebenjährigen Kriege Gesetzeswerke in deutscher Sprache (bis dahin Latein) in Auftrag. Zusätzlich verstärkt wurde seine Absicht durch die Vorkommnisse um den Müller Arnold, den Richter und Beamte im Interesse eines adligen Herrn nicht nur entrechtet sondern auch wegen "Querulanz" bestraft hatten, was Friedrich zur Entlassung hoher Beamter und zur Inhaftierung der Richter veranlasste. 5)

Von den beiden daraufhin nach Friedrichs Tod kodifizierten Gesetzeswerken (1794 Preussisches Allgemeines Landrecht; 1795 Allgemeine Gerichtsordnung der Preussischen Staaten - ALR und AGO) schreibt das erstere unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr zwar hilfsweise die Anstaltsunterbringung der Wahn- und Blödsinnigen (und ihre Heilbehandlung! "nach Möglichkeit") vor 6), jedoch garantiert das zweite (prozessuale) dem Betroffenen ein vorbildliches Gerichtsverfahren mit Untersuchungsmaxime und Beweisaufnahme, wie es sonst - bis heute - nur Mörder, Räuber und andere Verbrecher aber nicht Psychiatrische Patienten erhalten. (Gerichtliche Wahn- und Blödsinnigkeitserklärung als Voraussetzung der Anstaltsunterbringung: " . . zuvor aber durch den Richter untersucht werden soll: ob jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugniß, über seine Person . . frey zu verfügen, benommen werden muß, sich wirklich befinde. " - A G O 38. Titel § 1).

Diese Gesetzesnormen wurden von den ärztlichen Standesgenossen einfach ignoriert, so dass aus diesem Grunde der Preussische Staatsrat 1803 ein Reskript erliess, das strikt zur Beachtung der Gesetze aufforderte. Und weil Geheimrat Prof. Hufeland als Direktor der Berliner Charité annahm, für ihn gelte auch das nicht, bekam er 1804 eine spezielle Aufforderung zur Einhaltung der Gesetze durch Friedrich-Wilhelm III.

Diese Vorkommnisse wurden durch bürgerliche Interessierte derart vertuscht, Friedrich der Grosse systematisch diffamiert, die Inhalte dieser Gesetze falsch zitiert bzw. verleugnet (s.u.), dass selbst GÜSE/SCHMACKE in ihren sonst lobenswerten Bänden 7) eine völlig falsche Darstellung davon geben.

Die Qualität der Gewalt in der Psychiatrie ist zu allen Zeiten entsprechend gewesen der Qualität der politischen Auffassungen der jeweiligen Epoche. Entsprechend gelang es den Ärzten in der einsetzenden politischen Restauration nach den Karlsbader Beschlüssen (und nach der Perfektionierung des Anstaltswesens durch C. W. F. Roller - 8) den Preussischen Minister für Unterricht und Kultus (sowie für das Gesundheitswesen) zu bewegen, durch Erlass die Anwendung der obengenannten AGO-Rechtsnormen einzuschränken bzw. bedeutungslos zu machen (was rechtlich völlig unzulässig war, denn ein Minister-Erlass kann nicht mehrfach von höheren Stellen bestätigte Gesetzesnormen ausser kraft setzen).

Während dieses von Rechtswidrigkeiten strotzende Bündnis zwischen Psychiatern und Herrschenden bzw. Beamten sich stetig festigte, kamen für die armen Irren (wozu nun auch z.B. Demokraten gehörten - und zwar nicht nur theoretisch wie in Groddecks Dissertation von 1850 "De morbo democratico", sondern auch praktisch mit Anstaltsunterbringungen wegen 'Störung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung') finstere Zeiten, denn die Gesetze der anderen deutschen Länder und später des Deutschen Kaiserreichs hatten zwar die Einrichtung der Anstalten, die Kostenfrage und die Unterbringung zum Gegenstand, nicht aber den Schutz der Betroffenen vor Beamten, Ärzten und Irrenhauspersonal.

Verschlimmert wurde das alles durch den begrifflichen Unfug des Psychiatriepapstes Emil Kraepelin, sowie seiner faschistoiden Kumpane und Epigonen, wovon hier nur die Dementia-praecox/Schizophrenie, deren Unterform 'Querulanz' (die juristisch abgestorben war und deswegen zur Erhaltung dieser Repressionsmöglichkeit als Krankheit zu neuem Leben erweckt wurde), die Psychopathie und die Imbezillität genannt seien.

Nach mehr als dreissig Jahren Kampfes gegen das Bündnis von Ärzten mit Verwaltungs-, Justiz- und Medizinalbeamten - 9) - war es dem BUND FÜR IRRENRECHTSREFORM aufgrund der Demokratisierung nach der 'Revolution' von 1918 gelungen, im Reichsjustizministerium einen Gesetzentwurf anzuregen, der Beteiligung des Richters bei Anstaltsunterbringungen vorsah. Obgleich dieses Gesetz Voraussetzung für die Realisierung des Grundrechts der Freiheit der Person (Artikel 114 WeimRVerf) war, formierte sich dagegen die Reaktion: Unter Führung des vom Bund der Irrenärzte gewählten Ernst Rittershaus (Psychiatrieprofessor ohne Habilitationsarbeit, später Erforscher der Rassenseele, mit der Auffassung, Anstalten seien " nichts als eine Konsequenz aus dem Egoismus der Massen ") täuschte ein Hamburger Gremium (mit prominenten Juristen - 10) in einer Eingabe das Reichsjustizministerium über die Sach- und Rechtslage, wobei sie einen eigenen Gesetzentwurf vorlegten, der die Anstaltseinweisung durch jeden deutschen Arzt ohne richterliche Beteiligung vorsah.

Während keiner dieser beiden Gesetzentwürfe kodifiziert wurde, richteten sich die Ärzte hinfort nach ihrem eigenen Entwurf - und zwar nicht nur unter Verletzung des Grundrechts aus Art. 114 der Weimarer-Reichs-Verfassung, nicht nur die ganze Zeit des Dritten Reiches hindurch, nicht nur während der Besatzungszeit, sondern jahrelang auch in der Bundesrepublik in geduldeter strafrechtlicher Freiheitsberaubung unter Verstoss gegen Art. 104 II GG - 11) - und spezielle Ländergesetze, die richterliche Beteiligung vorschrieben.

Während die gesetzlichen Vorschriften richterlicher Mitwirkung nicht nur ignoriert sondern auch geschmäht wurden 12), während Tausende - insbesondere aus der Unterschicht (vgl. Janet - 13) und Vertriebenenkreisen - formell und materiell fragwürdig in Irrenanstalten (verschönt: 'Landeskrankenhäuser') verschwanden, verkündete CDU-Bundesaussenminister Heinrich v. Brentano vor dem Bundestag (bei Verabschiedung des Freiheitsentziehungsgesetzes im Juni 1956): " Die Freie Welt unterscheidet sich vom Ostblock durch das Festhalten am Prinzip der Freiheit und der Achtung vor der Würde des Menschen ! "

Überhaupt schienen gewisse Typen diese 'Volksvertretung' als Forum der Volksverdummung zu betrachten. So erklärte z.B. der Präsident der

Landesärztekammer von Niedersachsen, Jungmann CDU-MdB, auf dem Höhepunkt der Misere, als Patientenbetten auch in Fluren und zweckentfremdeten Sälen aufgestellt waren, vor dem Bundestag: " Wir haben ganz hervorragende Psychiatrische Anstalten - man muss wohl besser sagen 'Kliniken' " - 14) , und Ignoranten vervollständigten dann diese Imagepflege in den Medien.
Im Unterschied zu den Fünfziger Jahren (gekennzeichnet durch die Feststellung des Bundesgerichtshofes: " Die Erfahrung hat gezeigt, dass Heilanstalten immer wieder zur Festhaltung angeblich geisteskranker oder für die Öffentlichkeit lästiger Personen . . mißbraucht werden " - 15) wurde zwar die gesetzlich vorgeschriebene richterliche Mitwirkung bei Anstaltseinweisungen mehr beachtet, aber sie blieb bis heute eine blosse Farce, weil jede Wahnidee bzw. Falschbehauptung des Amtsarztes (häufig produziert aus seiner mangelnden Qualifikation und seinen Ängsten) von den medizinmanngläubigen Richtern als göttliche Offenbarung (zumindest aber als wissenschaftlich exakte Feststellung) gewertet und Beweis auch über Tatsachenbehauptungen nicht erhoben wird. -

Immerhin war bis Ende der Sechziger Jahre die Anstaltsunterbringung nicht schon bei lediglich von Medizinern behaupteter Geisteskrankheit zulässig sondern (entsprechend dem Gedanken der Gefahrenabwehr aus dem Preussischen Allgemeinen Landrecht) erst bei Störung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in diesem Zustand. Das galt auf dem Papier, denn in Wirklichkeit war das keine wesentliche Einschränkung, weil die Pervertierung des unabgegrenzten Verlegenheits- und Sammelbegriffs 'Schizophrenie' zu einer unheilbaren erbbiologisch bedingten Krankheit mit Selbst- und Fremdgefährdung die Störung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung implizierte und von den Richtern fast immer so gewertet wurde, wenn jemand mit diesem Etikett belegt worden war.
Gegen diesen letzten kleinen Rest persönlicher Freiheit (auf dem Papier) der Irren gegenüber der Konvention von Psychiatern und Staatsmacht begannen nun die Psychiater zwecks unbeschränkter Vollkommenheit ihrer Macht die Trommel mit "fürsorgerischen" Argumenten zu rühren, indem sie z.B. fälschlich behaupteten, früher hätte es keine Behandlungspflicht in den Anstalten gegeben. In Wirklichkeit hatte nicht nur das Preussische Allgemeine Landrecht in § 347 eine solche Behandlung (" nach Möglichkeit ") vorgeschrieben, sondern schon im Corpus juris des Römischen Rechts war dem Kurator nicht nur die Pflicht zur Verwaltung des Vermögens des Wahnsinnigen auferlegt worden sondern auch die Pflicht für seine Wiederherstellung Sorge zu tragen. 16)
Auch dieses alte Römische Recht stützt meine These, dass die Irren früher mehr Rechte hatten und seitdem ein steter Abbau stattfand, denn wenn damals der Irre lichte Momente hatte, blieb während dieser Zeit das Amt des Kurators suspendiert bzw. erlosch ganz, sobald der Wahnsinn aufgehört hatte. (Man vergleiche damit die heutigen lebenslänglichen Diskriminierungen durch Entmündigungen, die auch nach Aufhebung dauernd im Strafregister eingetragen bleiben und im Unterschied zu schweren Verbrechen dort nie gelöscht werden - ja, selbst dann dort nicht beseitigt werden können, wenn später als nach einem halben Jahre ihre völlige Unsinnigkeit sowie schwere Rechtsfehler bei der Entmündigung nachgewiesen werden). -
Diese obengenannte fälschlich begründete Trommelei der "Fürsorglichkeit" (seitens 'Fachleuten', die keine blasse Ahnung haben, dass Überfürsorglichkeit krankmachend wirkt) führte zur praktisch unbeschränkten Machtvollkommenheit der Psychiater in Form der heutigen PsychKG (Gesetze über Hilfen für Psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen - man beachte die an Hohn grenzende, imagepflegende Formulierung).
Damit können nun auf der Basis " Begriffliche(r) Verwahrlosung in der Psychopathologie " (Psychiatrieprofessor Glatzel - 17) gegen 'unbequeme Zeitgenossen' denen man ein unwissenschaftliches Etikett anhängt, schon Maßnahmen (Registrierung, Reglementierung, ärztliche Behandlung)

vor der Anstaltsunterbringung eingeleitet werden, durch die sie dann beeinträchtigt und krankgemacht werden. Bisher wurden diese PsychKG noch zurückhaltend angewandt, aber sie bieten erhebliche Ausschöpfungsmöglichkeiten. Und wenn es möglich war, dass unsere Schutzmacht USA ihren grössten lyrischen Dichter (Ezra Pound) aus politischen Gründen 8 Wochen lang nackt im Freien in einem Käfig und 13 Jahre lang ins Irrenhaus sperren konnte, so kann man für den Fall absehbarer strafferer Verhältnisse in der BRD kaum zu grosse Befürchtungen haben !
Was der im PsychKG kodifizierte 'fürsorgerische Gedanke' bezüglich der Behandlung in der Anstalt erleichtert hat, ergibt sich deutlich aus dem Verständnis Psychiatrie-Professor Winklers (Vorgänger von Klaus Dörner als Ärztlicher Direktor der vorbildlichen Anstalt Gütersloh) in seinen längeren Ausführungen zum PsychKG :

" Unter einer 'nach den Regeln der ärztlichen Kunst gebotenen und rechtlich zulässigen Heilbehandlung' sind heute ohne Zweifel eine Behandlung mit Psychopharmaka . . eine Elektrokonvulsivtherapie . . zu verstehen, wohl auch eine Insulinschockbehandlung . . " 18)

Das (" ohne Zweifel ") schreibt Winkler vier Jahre nachdem Sommer/Quandt mit Fotos schwerste Hirngewebsschädigungen nach 10 Elektroschockbehandlungen in der westdeutschen Fachliteratur bewiesen haben 19), wobei typischerweise die ungezielte Hirnverstümmelung mittels Elektroschockkrampfbehandlung zur 'Elektrokonvulsivtherapie" verfälscht und selbst die antiquierte Insulinschockbehandlung (Schaltenbrand: " wie ein Schrotschuss ins Gehirn ") herangezogen wird. Als Winkler dies schrieb, war der Elektroschock-Enthusiasmus auf einem niedrigeren Niveau als heute, da er von USA her wieder im Kommen ist. (Vgl. Hippius und Konsorten)
Übrigens wurde das PsychKG in Niedersachsen durchgesetzt (gegen den Widerstand einiger Irrer - vgl. PAPE, "Niedersächsisches Psychisch-Kranken-Gesetz - ein Werk 'geisteskranker Gewaltverbrecher' ?" - Anlage) mit Unterstützung des dortigen Landesverbands der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR SOZIALE PSYCHIATRIE, nachdem das Land die Einrichtung Sozialpsychiatrischer Dienste versprochen hatte. Jetzt, da das Gesetz kodifiziert ist, fehlen angeblich die finanziellen Mittel für die Sozialpsychiatrischen Dienste. Und als Gutachter für das PsychKG trat dabei der heutige DGSP-Vorsitzende auf, der gegenwärtig mit der Forderung nach vorheriger Schaffung alternativer Einrichtungen die Forderung nach Auflösung der Irrenanstalten 'zu Tode reitet' (Universitätspsychiater Roessler Hamburg). -
Das zur Erläuterung, wie man reformfreudiges Personal in gewünschter Weise lenkt, indem man es ködert. -
Wie sehr die Anstaltspatienten Menschen 2. Klasse sind, ergibt sich daraus, dass - nach Winklers Interpretation (S. 553) - das Grundrecht aus Artikel 10 GG für sie nicht gilt, weil der Arzt ihre Briefe öffnen und mit einem "aufklärendem Vermerk" versehen kann, was natürlich nur im Interesse der Patienten geschieht, denn " Dadurch werden Rückfragen u.U. überflüssig, und der Patient kann mit baldiger Antwort rechnen " ! Briefe an den Vormund, Anwalt und an Behörden, sowie eine Volksvertretung, dürfen nicht zurückgehalten werden (§ 27 I NRW-PsychKG) - an Freunde und Verwandte offensichtlich ja !
" Diese Regelung ist neu " (Winkler). D. h. 20 Jahre lang wurde das Grundrecht der Patienten aus Art. 17 GG systematisch verletzt. -

Ziel aller Maßnahmen ist die " Anpassung an die Gemeinschaft " (Winkler) oder mit anderen Worten: Den Patienten zu " befähigen, ein der Gemeinschaft angepasstes Leben zu führen " (§ 2 NRW-PsychKG). Egal, wohin die Herrschenden diese Gemeinschaft deformieren !

Anmerkungen und Literaturangaben :

1) Siehe die angelsächsischen Literaturangaben über Beziehung zwischen Angst und Autoritätsgeprägtheit bei PAROW, Psychotisches Verhalten und Umwelt, Ed. Suhrkamp 530, S. 33 - 35 (Fußnoten)
2) Vgl zum Zusammenhang zwischen 'Hexen' und Geisteskranken' z.B. die Ärzte Weyer, De praestigiis daemonum, 1563; Häussler, Abweichungen von der Normalität der Geschlechtsorgane und ihrer Funktion, 1826
3) Häfner/Böker, Geistiggestörte Gewalttäter in der BRD, NERVENARZT 1972/285 ff, ist mangelhaft durch ausufernde Diagnosen (z.B. W. Seifert/Köln).
4) Adorno, Autoritärer Charakter, Amsterdam 1968/69, 2. Bd. F-Skala
5) Dickel, Beiträge zum Preussischen Rechte, Heft 1, Marburg 1895
6) Preussisches Allgemeines Landrecht v. 1794, II. Teil, § 344 ff
7) Güse/Schmacke, Psychiatrie zwischen bürgerlicher Revolution und Faschismus, 2 Bde, Kronberg 1976, - 2. Bd. S. 367
8) C.W.F. Roller, Die Irrenanstalt nach all ihren Beziehungen, Karlsruhe 1832
9) Vgl. Aufruf in der KREUZ-ZEITUNG v. 5.7.1892 - Siehe hier Anlage 3.)
10) Rittershaus, Die Irrengesetzgebung in Deutschland, 1927 - Rittershaus, S. 32: " In Preussen war die Aufnahme und Entlassung in Irrenanstalten nicht durch ein Gesetz geregelt." Siehe dazu Anlage: AGO ! OLG-Präs Ipsen behauptete fälschlich verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit. Rechtsanwalt Fischer wurde nach seinen entsprechenden Leistungen Rechtsprofessor an der UNi Hamburg, wo als Psychiatrieprofessor Kraepelin-Schüler Weygandt wirkte, der Sigmund Freud kritisierte: "Für die Erzeugnisse dieses Lustlümmels aus der Berggasse ist nicht die Wissenschaft zuständig sondern die Polizei."
11) Artikel 104 II Grundgesetz: " Über die Zulässigkeit und Dauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. "
12) Geyer, Über die Dummheit, Göttingen 1954, S. 253
13) Janet, La Force et Faiblesse psychologique, Paris 1932
14) PARLAMENT 32/1968
15) Bundesgerichtshof Urteil v. 24.4.61 - III Z R 45/60 - S. 9/10
16) Mackeldey, Römisches Recht, II § 591
17) PSYHIATRISCHE PRAXIS 3/1974, S. 210
18) Winkler, Zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnehmen bei Psychisch Kranken, NERVENARZT 1970/548 ff
19) Sommer/Quandt, Hirngewebsschädigung nach elektrischer Krampfbehandlung, FORTSCHRITTE DER NEUROLOGIE UND PSYCHIATRIE 1966/513 ff

A n l a g e n :

1.) Achtunddreissigster Titel der Preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung 1795
2.) Pape, Niedersächsisches Psychisch-Kranken-Gesetz - ein Werk 'geisteskranker Gewaltverbrecher' ?, (Flugblatt f. Gastvortrag)
3.) A u f r u f in der KREUZ-ZEITUNG v. 9. 7. 1892

Verfasser und Herausgeber :

Dipl. disc. pol. Erwin P a p e
Leutnant zur See a. D.
Fachhochschullehrer für Sozialpsychiatrie, - verwaltung, Recht und Politik

Fahrenkrog B 459 2430 Sierksdorf/Ostsee

Mehrfach grob rechtswidrig verhinderter
Professor
für Sozialmedizin/-psychiatrie
an der Fachhochschule Wiesbaden

A L L G E M E I N E G E R I C H T S O R D N U N G
D E R P R E U S S I S C H E N S T A A T E N
von 1 7 9 5
(A G O bzw. G O)

Teil I

38. T i t e l

Acht und dreyßigster Titel.
Von dem Verfahren bey der Erklärung eines Menschen für einen Blödsinnigen oder Verschwender.

§. 1.

Die Gesetze verordnen, daß den Wahn- und Blödsinnigen, ingleichen den Verschwendern, Vormünder bestellt; zuvor aber durch den Richter untersucht werden soll: ob jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugniß, über seine Person, Handlungen und Güter frey zu verfügen, benommen werden muß, sich wirklich befinde. (Allgem. L. R. Th. I. Tit. I. §. 27—31. Th. II. Tit. XVIII. §. 12. 13. 14.)

§. 2.

Blödsinnigkeitserklärungen. Von wem, und

I. Der Antrag, jemanden für Wahn- oder Blödsinnig zu erklären, kann sowohl von den Verwandten desselben, als von Amtswegen durch einen fiskalischen Bedienten, gemacht werden.

§. 3.

wo darauf angetragen werden kann.

Die Untersuchung gehört nicht vor das vormundschaftliche Gericht, sondern vor den ordentlichen persönlichen Richter des Imploraten.

§. 4.

Begründung des Antrags.

Der Antrag selbst muß durch bestimmte Angaben von Thatsachen und Beweismitteln unterstützt, und einigermaaßen bescheinigt seyn.

§. 5.

Einleitung der Sache.

Wenn der Richter den Antrag für hinlänglich begründet hält, so muß dem Imploraten vor allen Dingen ein besonderer Curator zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellt, und dazu jemand ausgesucht werden, der, wo möglich, zu den Bekannten des Imploraten gehöre, in keinem Falle aber irgend ein Interesse bey der Sache habe.

§. 6.

Instruktion. L. a.

Alsdann muß das Gericht eine nähere Untersuchung des Gemüthszustandes des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Curators, der Verwandten, und zweyer Sachverständigen Aerzte veranlassen. Von diesen Sachverständigen wird der eine von dem Curator, der andere aber von den Verwandten vorgeschlagen.

§. 7.

Können der Curator und die Verwandten unter einander, und mit den Sachverständigen, sich nicht vereinigen; so giebt das einmüthige Gutachten der letztern den Ausschlag. Sind aber auch diese mit einander nicht einig, so muß der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverständigen ernennen, und mit Zuziehung desselben die Untersuchung wiederholen lassen; oder er muß von den beyden ersten Sachverständigen schriftliche mit Gründen unterstützte Gutachten erfordern, dieselben mit den Akten dem Collegio Medico der Provinz vorlegen, und von diesem die Eröffnung seiner Sachkundigen Meynung sich erbitten.

§. 8.

Erkenntniß und Rechtsmittel.

Die Erklärung eines Menschen für Wahn- oder Blödsinnig muß allewal durch ein förmliches Erkenntniß geschehen. Gegen dasselbe wird den Verwandten kein Rechtsmittel verstattet. Dem Curator aber stehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag sie aus eigener Bewegung, oder auf Ver-

---

Aus dem

Reskript des Preussischen Staatsrats vom 29. September 1803 :

" . . . Wir haben bemerken müssen, dass . . . nicht jederzeit die gesetzlichen Formalitäten beobachtet und besonders das in der G. O. I 38, § 2 verordnete Verfahren nicht immer eingeleitet, vielmehr öfters dergleichen Wahn- und Blödsinnige ohne vorgängiges richterliches Erkenntnis, bloss auf Instanz der Verwandten oder der Ortspolizeibehörde, wenn auch unter vorgängiger Untersuchung ihres Gemütszustandes durch einen Sachverständigen, in eine Irrenanstalt gebracht werden.
Es sind aber Gründe genug vorhanden, die es notwendig machen, die in den Gesetzen einmal bestimmte Form des Verfahrens aufrecht zu erhalten, . . . "

A U F R U F in der KREUZ - ZEITUNG v. 9. 7. 1892

Abschrift

Auf keinem Gebiet unseres Rechtslebens ist dem Irrtum, der Willkür und der Absicht ein solcher Spielraum gewährt, als auf dem der Irrsinnserklärung.
Eine Anzahl Fälle sind in den letzten Jahren ans Tageslicht gekommen, in welchen Leute, die nach der Auffassung weiter Kreise durchaus bei Verstand waren, für geisteskrank erklärt oder gar ins Irrenhaus gesperrt worden sind, z.B. Fürst Sulkowski, Draak, Panitz, de Jonge und andere.
Dem als geisteskrank Angeschuldigten ist die Verteidigung so gut wie unmöglich gemacht, dem im Irrenhaus Begrabenen ist sie vollständig genommen.
In unserer durch die wichtigsten Fragen fortwährend bewegten Zeit können diejenigen, welche nach schweren Kämpfen dem offiziellen geistigen Tode entgangen sind, als Kämpfer für das in ihnen geschädigte Recht naturgemäss sehr wenig oder gar nichts ausrichten.
Desto nötiger ist es, dass sich zum Schutze der durch die jetzige Praxis bedrohten staatsbürgerlichen Rechte Männer vereinigen, welche aus den in die Öffentlichkeit gedrungenen Fällen oder aus der über dies Gebiet vorhandenen Literatur die Überzeugung gewonnen haben, dass hier ein Schutz und eine Änderung der Gesetzgebung dringend erforderlich ist.
Die unschätzbaren Güter des Verstandes, der Rechtsfähigkeit und der Freiheit bedürfen eines wirksameren Schutzes als das freie Ermessen des Richters und das Gutachten der von ihm oder von der Polizeibehörde beauftragten " Sachverständigen " .
Einen solchen Schutz können wir nur darin erblicken, dass hierbei nicht juristische und medizinische, sondern lediglich die praktischen Gesichtspunkte, die erwiesene Hilflosigkeit oder Gefährlichkeit ausschlaggebend sein dürfen.
Es muss die Entscheidung über jede Entmündigung wegen Geisteskrankheit und über jede Internierung in eine Irrenanstalt, bei der es sich nicht um einen plötzlich in gefahrdrohender Weise hervorgetretenen Ausbruch von Geistesstörung handelt, in die Hand einer Kommission unabhängiger Männer gelegt werden, die das Vertrauen ihrer Mitbürger geniessen.
In den erwähnten dringenden Notfällen der sofortigen von der Polizei oder den Nächstbeteiligten vorzunehmenden Überführung in ein Irrenhaus wird eine nachträgliche Prüfung stattzufinden haben.
Endlich halten wir eine schärfere Kontrolle der Irrenanstalten, insbesondere der privaten, für dringend geboten.
Da gegen eine solche Reform eine starke Strömung vorhanden ist, so müssen wir auf die öffentliche Meinung zu wirken suchen, denn sie ist grösstenteils noch blind gegen Gefahren, vor denen bei irgendwelchen Kollisionen doch niemand sicher ist.
Wir beabsichtigen daher, Bestrebungen in Literatur und der Presse, welche auf eine Reform der Gesetzgebung in der angegebenen Richtung zielen, zu unterstützen, sowie durch Petitionen an die gesetzgebenden Faktoren auf eine solche hinzuwirken.
Dazu bitten wir alle, denen eine solche Reform wünschenswert erscheint, um ihre Mithilfe.

U n t e r z e i c h n e t
von 1 1 6 hochrangigen Persönlichkeiten
aus Gesellschaft und Wissenschaft

Für die Richtigkeit

Gastvortrag:

Niedersächsisches

Psychisch-Kranken-Gesetz

- ein Werk »geisteskranker Gewaltverbrecher«?

I. Verhaltensnormen gegenüber psychisch Abweichenden

1.) Normdifferent in unterschiedlichen Gesellschaften (Naturvölker - Klerikalherrschaft - 'Freizügiger'Industriestaat)

2.) Normenwandel entsprechend geltenden politischen Maximen
   a) Preussen 1803 - Restauration 1839
   b) Weimarer Reichsverfassung Art. 114 II / PrPVG - Faschismus
   c) BRD : Art. 104 GG / S O G - u n d j e t z t ? ?

II. Sozialpsychologische Ursachen des Verhaltens von 'Milgram'-Typen und sozialprivilegierten Machtinstrumenten gegenüber Abweichenden

1.) Persönlichkeitsentwicklung: Auseinandersetzung mit Umweltmächten

2.) Trotzalter: Reaktion auf Reglementierung (Lern- bzw. Dressurerfolg; Gestörtheiten; Autismus)

3.) Pubertät: Erziehungserfolg - Rebellion - Süchtigkeit - 'Hebephrenie'

4.) Zwänge: Anpassung (Angstverdrängung) - ihre Internalisierung (Rechtfertigung und Idealisierung) - Korrumpierung

5.) Der autoritätsgeprägte Charakter (Verlust an Urteils-, Denk- und Intrazeptionsfähigkeit; Closed-mind-Mentalität; Stereotypie; Konventionalismus; Gruppenegoismus; Aggressive Autoritätssucht gegen Schwächere - perfektioniert: pathogene unerwünschte Fürsorglichkeit)

6.) Gruppen mit Autoritätsprägung über dem gesellschaftlichen Durchschnitt:
   a) durch Vorbilder: Mediziner
   b) durch Normen: Juristen
   c) durch institutionelle Zwänge und Sozialprivilegien: Beamte

III. Soziologisches zur deutschen Psychiatrie

1.) Durchgesetzter ärztlicher Omnipotenzanspruch (gegen Reil und v. Feuchtersleben) und Verstehens-Theorie (des staatlichen Büttels).

2.) Soziologische und geistige Struktur der Psychiater des 19. Jahrhunderts.

3.) Prae-Faschist Kraepelin und seine Epigonen: Nosologistische Begriffsverwahrlosung, Gefühlsdiagnostik, (Volks-) therapeutischer Idealismus.

4.) Die Folgen: 'Irrsinn der Irrenärzte' (Soltikow), Brutalität ex iuvantibus, 100 000 Ermordete, unzählige Verstümmelte, Korrumpierung von Wissenschaft und Justiz, 'Endogene' Wahnresiduen - Medizinmann-Standesherrschaft für das 21. Jahrhundert ? ?

IV. Unbehagen und Unfug unqualifizierter Etikettenschwindler bezüglich Art. 104 I GG und der Generalklausel des S O G

V. Das " Niedersächsische Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen (PsychKG) " als 'H e x e n h a m m e r' der zweiten Hälfte des XX. Jahrhunderts

1.) Unsachgemäss abgegrenzter Personenkreis mit Möglichkeiten schichtenspezifischer Unterschiedlichkeiten der Entrechtung (§ 1).

2.) Angstbesetzt wahnhafte 'Hilfe'-Argumentation mit pathogenem Drang unerwünschter Fürsorglichkeit und fortgesetzter irrealer Implikation ärztlicher Befähigung (§§ 2, 3, 4).
a) Fehlen soziologischer und psychologischer Denkmittel beim Arzt.
b) Schädlichkeit der Psychopharmaka (Rappaport, Illich u. a.).
c) Unqualifiziertheit und Erfolgszwang beim sog. 'Sozialpsychiater' und beim niedergelassenen Nervenarzt.

3.) Mißverständlich formulierte 'Schutz'-Argumentation mit der u n w a h r e n Implikation einer besonderen Gefährlichkeit solcher Personen - §§ 5 ff.-(vgl. dazu Mikorey, Häfner/Böker).

4.) Pathogene und kriminogene Wirkungen des Gesetzes auf die angeblichen, tatsächlichen, gewesenen und potentiellen psychisch Kranken.

5.) Grundrechtsverletzungen bezüglich Freiheit, Wohnung, körperlicher Unversehrtheit und psychischer Integrität (Menschenwürde) der Betroffenen.

6.) Formalrechtliche Schein-Legitimation und Mißbrauch der Staatsgewalt.

7.) Q u i b e n e ?

8.) Unzurechnungsfähigkeit bei medizinischen und juristischen Landesbeamten während gegenseitiger Eskalation ihrer Bestrebungen unter dem Stimulans mentalitätsdefektbedingter Bewältigungsmechanismen ihrer unterschwelligen Angstpotentiale (siehe oben: II 5,6; III 4 und IV).

VI. Alternativ-Vorschlag zur Lösung des Sach-Problems :

Beratungsstelle ausserhalb des Gesundheitsamts
(Mitglieder: Soziologe, Arzt, Psychologe;
Geschäftsführer: Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge),
die freiwillig oder auf richterliche Anordnung in Anspruch genommen wird.
'Nach'teile: a) Minderung der obrigkeitlichen Machtkompetenz
b) Minderung von ärztlichem Omnipotenzanspruch, Medizinmann-Nimbus und Einkünften.

Weiteres dazu:
P A P E
(Gastvortrag)
" Zur Primärpraevention soziogenetischer Erkrankungen: Persönlichkeitsentwicklung in hierarchisch unterschiedlichen Industriegesellschaften. " (Graphische Modelle)

ERWIN PAPE
Dipl-Sozialwirt und Sozialpädagoge
311 UELZEN 1 · Hagenskamp 16
(Durch Nds SPD-Minister Grolle verhinderter
Fachhochschullehrer für Recht
und Sozialpsychiatrie)

(Postscheckkonto Ffm 268017-607)